Amt Röbel-Müritz

Der Amtsvorsteher

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin
mit Einschreiben

Amt: Justiziariat
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer [redacted] Vorwahl 039931-80 Durchwahl [redacted]
Zentrale: 039931 800 Fax: 039931 80190
E-Mail: [redacted]@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
138739	09.05.2019	0-10-th/Bgm 18/19	30. Oktober 2019

Informationsantrag zur Kommunikation des Ordnungsamtes mit dem Polizeipräsidenten Hoffmann-Ritterbusch zur Fusion 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 09.05.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Es werden folgende Unterlagen als Ausdruck an den Antragsteller zugesandt:
   a) E-mail vom 02.05.2019, 12.08 Uhr, von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten. Die anderen Adressaten sind dabei zu schwärzen. Die dazugehörigen Anhänge werden nicht ausgehändigt.
   b) E-mail vom 02.05.2019, 16.21 Uhr, von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten. Die anderen Adressaten sind dabei zu schwärzen. Die dazugehörigen Anhänge werden nicht ausgehändigt.
   c) E-mail vom 16.04.2019, 09.58 Uhr von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten. Die anderen Adressaten und die Personendaten der Rechtsanwaltskanzlei sind dabei zu schwärzen. Der dazugehörige Anhang, Schreiben des Rechtsanwaltes des Vereins Kulturkosmos vom 16.04.2019 an den Polizeipräsidenten, wird nicht ausgehändigt.
   d) E-mail vom 17.04.2019, 12.36 Uhr von dem Polizeipräsidenten an die Ordnungsamtsleiterin. Die anderen Adressaten und die Personendaten der Rechtsanwaltskanzlei sind dabei zu schwärzen. Der dazugehörige Anhang, Schreiben

Allgemeine Datenschutzinformation: *Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php*

des Rechtsanwaltes des Vereins Kulturkosmos vom 16.04.2019 an den Polizeipräsidenten, wird nicht ausgehändigt.

2. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt erst, wenn die Entscheidung gegenüber den beteiligten Dritten bestandskräftig ist.
3. Im Übrigen wird der Informationsantrag zurückgewiesen.
4. Auf die Erstattung der Auslagen für die Postgebühren und Verwaltungskosten für die Kopien wird wegen des geringen Umfanges von insgesamt unter 10,00 € verzichtet.

Begründung

Die komplette Kommunikation des Ordnungsamtes des Amtes Röbel-Müritz mit dem Polizeipräsidenten Hoffmann-Ritterbusch umfasst 4 E-mails. Es handelt sich um die oben näher bezeichneten E-mails mit deren Anhängen. Diese Informationen sind jedoch wie folgt nur teilweise zugänglich zu machen.

Zu
1a) E-mail vom 02.05.2019, 12.08 Uhr, von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten.

Die anderen Adressaten sind nicht Gegenstand des Auskunftsersuchens. Weiter besteht ein großer Schutzbedarf für die Beteiligten im Hinblick auf die äußerst aggressiven Kommentare in der realen und digitalen Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens zur Fusion-Veranstaltung. Diese Personendaten sind somit zu schwärzen.

Der dazugehörige Anhang mit dem Anhörungsschreiben wird nicht übersandt, da sich die Anhörung ganz überwiegend unmittelbar auf die Angaben des Veranstalters zur Durchführung des Festivals bezieht. Der Veranstalter hat unter der Berufung auf den Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG M-V die Weitergabe dieser Informationen abgelehnt. Es sind schutzwürdige Interessen gegeben. Eine teilweise Schwärzung der geschützten Angaben ist bei diesem umfangreichen Dokument mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden und würde auch zu großen Teilen zur Unverständlichkeit führen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bescheid, zu dem die Anhörung erfolgte, dann aufgrund der geänderten Veranstaltungsweise nicht erlassen wurde.

Bei den übrigen Anhängen handelt es sich um Unterlagen des Veranstalters und Stellungnahmen Dritter zu diesen Unterlagen, die zum Verständnis des Anhörungsschreibens erforderlich sind. Der Veranstalter hat unter der Berufung auf den Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG M-V die Weitergabe dieser Informationen abgelehnt. Es liegen hier schutzwürdige Interessen vor. Eine teilweise Schwärzung der geschützten Angaben ist bei diesen umfangreichen Dokumenten mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden und würde auch zu großen Teilen zur Unverständlichkeit führen.

Der Antrag auf Zugang zu den vorgenannten Informationen war deshalb abzulehnen.

Zu
1b) E-mail vom 02.05.2019, 16.21 Uhr, von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten.

Die anderen Adressaten sind nicht Gegenstand des Auskunftsersuchens. Weiter besteht ein großer Schutzbedarf für die Beteiligten im Hinblick auf die äußerst aggressiven

Kommentare in der realen und digitalen Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens zur Fusion-Veranstaltung. Diese Personendaten sind somit zu schwärzen.

Der dazugehörige Anhang „Anhörungsschreiben" wird nicht übersandt, da sich die Anhörung größtenteils unmittelbar auf die Angaben des Veranstalters zur Durchführung des Festivals beziehen. Der Veranstalter hat unter der Berufung auf den Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG M-V die Weitergabe dieser Angaben abgelehnt. Es liegen geschützte Interessen vor. Eine teilweise Schwärzung der geschützten Angaben ist bei diesem umfangreichen Dokument mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden und würde auch zu großen Teilen zur Unverständlichkeit führen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bescheid, zu dem die Anhörung erfolgte, dann aufgrund der geänderten Veranstaltungsweise nicht erlassen wurde.

Bei den übrigen Anhängen handelt es sich um Unterlagen des Veranstalters und Stellungnahmen Dritter zu diesen Unterlagen, die zum Verständnis des Anhörungsschreibens erforderlich sind. Der Veranstalter hat unter der Berufung auf den Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG M-V die Weitergabe dieser Angaben abgelehnt. Seine Interessen sind schutzwürdig. Eine teilweise Schwärzung der geschützten Angaben ist bei diesen umfangreichen Dokumenten mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden und würde auch zu großen Teilen zur Unverständlichkeit führen.

Der Antrag auf Zugang zu den vorgenannten Informationen war deshalb abzulehnen.

Zu
1c) E-mail vom 16.04.2019, 09.58 Uhr von der Ordnungsamtsleiterin an den Polizeipräsidenten.

Die anderen Beteiligten sind nicht Gegenstand des Auskunftsersuchens. Weiter besteht ein großer Schutzbedarf für die Beteiligten im Hinblick auf die äußerst aggressiven Kommentare in der realen und digitalen Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens zur Fusion-Veranstaltung. Die anderen Adressaten und die Personendaten der Rechtsanwaltskanzlei sind somit zu schwärzen.

Der dazugehörige Anhang, Schreiben des Rechtsanwaltes des Vereins Kulturkosmos vom 16.04.2019 an den Polizeipräsidenten, gibt den Inhalt des Gespräches am 11.04.2019 zwischen dem Rechtsanwalt und dem Polizeipräsidenten wieder. Es fällt somit unter den Schutz von Protokollen vertraulicher Beratungen gemäß § 6 Abs. 3 IFG M-V. Es handelt sich nicht um ein reines Ergebnisprotokoll und ist somit nicht später gemäß § 6 Abs. 5, Satz 2 IFG M-V zugänglich zu machen. Es liegen geschützte Interessen der Gesprächsführer vor. Im Rahmen der Beteiligung Dritter wurden diese auch von einem Beteiligten geltend gemacht.

Der Antrag auf Zugang zu den vorgenannten Informationen war deshalb abzulehnen.

Zu
1d) E-mail vom 17.04.2019, 12.36 Uhr von dem Polizeipräsidenten an die Ordnungsamtsleiterin.

Die anderen Beteiligten sind nicht Gegenstand des Auskunftsersuchens. Weiter besteht ein großer Schutzbedarf für die Beteiligten im Hinblick auf die äußerst aggressiven Kommentare in der realen und digitalen Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens zur Fusion-Veranstaltung. Die anderen Adressaten und die Personendaten der Rechtsanwaltskanzlei sind deshalb zu schwärzen.

Der dazugehörige Anhang, Schreiben des Rechtsanwaltes des Vereins Kulturkosmos vom 16.04.2019 an den Polizeipräsidenten, gibt den Inhalt des gemeinsamen Gespräches am 11.04.2019 zwischen dem Rechtsanwalt und dem Polizeipräsidenten wieder. Es fällt somit unter den Schutz von Protokollen vertraulicher Beratungen gemäß § 6 Abs. 3 IFG M-V. Es handelt sich nicht um ein reines Ergebnisprotokoll und ist somit nicht später gemäß § 6 Abs. 5, Satz 2 IFG M-V zugänglich zu machen. Es liegen geschützte Interessen der Gesprächsführer vor. Im Rahmen der Beteiligung Dritter wurden diese auch von einem Beteiligten geltend gemacht.

Der Antrag auf Zugang zu den vorgenannten Informationen war deshalb abzulehnen.

Zu 2. Übersendung nach Bestandskraft gegenüber Dritten

Gemäß § 9 Abs. 2 IFG M-V ist die Entscheidung den Dritten bekannt zu geben und der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten bestandskräftig ist. Die Zusendung wird somit erst nach Ablauf dieser jeweiligen Monatsfrist erfolgen.

Zu 4. Erstattungsverzicht

Bei einem Erstattungsanspruch von unter 10 € kann nach der Verwaltungskostensatzung wegen unverhältnismäßigen Aufwandes verzichtet werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Röbel-Müritz, Der Amtsvorsteher, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, erhoben werden.

Hinweis
Gegen die teilweise Ablehnung des Informationsersuchens steht Ihnen das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin, zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Justiziarin